

# Modernisierung Gemeinnützigkeit: Ergänzung für Formulierung politische Mittel

Mit diesem Dokument geben wir Hinweise auf mögliche Formulierungen, zu denen wir befragt wurden. Als Basis dient ein möglicher neuer Absatz in §51 AO.

## Hinweise zu Einzel-Formulierungen

### a) "auf die politische Meinungs- und Willensbildung Einfluss genommen"

Mit der Platzierung und dieser Formulierung wird der Gegenstand gut gerahmt sowohl die Zweckverfolgung (hier auch kirchlich, mildtätig) als auch die Mittel (Einfluss auf politische Meinungs- und Willensbildung).

### b) Quantifizierung: "in den Hintergrund tritt"

Von einer Quantifizierung wie "im Hintergrund" raten wir ab:

- Unklares Merkmal, Rechtsunsicherheit
- Woran zu messen? Bis zur Hälfte - von was? Im Gesamtbild?
- Es gibt bisher keinen rechtlichen Grund und auch weiterhin keinen verfassungsrechtlichen Grund für so eine Beschränkung (vgl. Kirchhain/Unger, DStR 2023/1281).

### c) Qualifizierung: Förderung steuerbegünstigter Zwecke

Sollte die Förderung eigener gemeinnütziger Zwecke mit politischen und anderen Mitteln unterschieden werden, würde damit ein fataler Fehler aus dem BUND-Urteil des BFH aufgegriffen, der zugleich unlogisch ist. Hier wird quasi gesagt, dass die Einflussnahme auf die politische Meinungs- und Willensbildung keine Förderung der steuerbegünstigten Zwecke sei. Das ist falsch.

Im BUND-Urteil ist das schlicht komisch formuliert. Nachgetragen wurde später von anderer Seite, dies sei eine Folge des Unmittelbarkeits-Gebots: Es werde zwar ausschließlich der Zweck verfolgt, aber politische Einflussnahme sei immer mittelbar und dürfe deshalb nicht überwiegen. Im BUND-Urteil wurde die Behauptung der Mittelbarkeit solcher Mittel jedoch zurückgewiesen.

Der Gesetzgeber würde damit Vereinen und Stiftungen vorschreiben, wie sie ihre Zwecke verfolgen dürfen und wie nicht.

Das wäre so, als würde allen Sportvereinen vorgeschrieben, nicht hauptsächlich Fußball zu spielen. Oder als würde Förderstiftungen vorgeschrieben, dass ihre Förderung an überregional tätige Organisationen nicht überwiegen dürfe. Das ist ein illiberaler Eingriff in die Vereins- und Stiftungs-Autonomie.

## Hohes Risiko bei schlechter Formulierung

Bisher ist "Hintergrund" nur eine Interpretation. Die AEAO-Anweisung gilt für die Finanzämter, aber nicht für Finanzgerichte. Die können anders entscheiden. Ab gesetzlicher Kodifizierung bräuchte es eine neue Bundestags-Entscheidung oder ein Verfassungsgerichts-Urteil, um das Hintergrunds-Merkmal zu kippen. Beides sehr unwahrscheinlich.

## Alternative Formulierungs-Vorschläge

Mit notwendiger Ergänzung zum Umfang statt Beschränkung.

"(4) Wird bei der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch auf die politische Meinungs- und Willensbildung Einfluss genommen, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass die Einflussnahme den satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecken dient. Eine solche Mittelverwirklichung darf auch überwiegende oder ausschließliche Tätigkeit sein."

Die Kürzung um eine Beschränkung ("im Hintergrund") reicht nicht aus, da eine Begrenzung via AEAO möglich ist (erlaubt, aber halt nur im Hintergrund). Eine klarstellende Quantifizierung ist daher nötig.

Oben stehende Alternative kann im Gesetz erläutert werden, um Bedenken auszuräumen:

"(4) Wird bei der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch auf die politische Meinungs- und Willensbildung Einfluss genommen, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass die Einflussnahme den satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecken dient. Eine solche Mittelverwirklichung darf auch überwiegende oder ausschließliche Tätigkeit sein.

Diese Einflussnahme darf nicht auf die Förderung einer politischen Partei, einer kommunalen Wählervereinigung oder eines Direktkandidaten gerichtet sein."

Mögliche Präzisierung mit Definition "politischer Zweck" (Abgrenzung zu politischen Mitteln):

"Die Steuerbegünstigung ist zu versagen, wenn die Körperschaft tatsächlich ausschließlich oder überwiegend einen politischen Zweck in dem Sinne verfolgt, dass sie versucht, politische Macht zu erlangen, oder wenn entsprechende Mittel zur Zweckverwirklichung in der Satzung festgelegt sind."

Oder:

"Zu den zulässigen politischen Mitteln zur Zweckverfolgung gehört nicht der Versuch, selbst an politische Macht zu gelangen, etwa durch Wahlen."

## Die Allianz

Die Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" ist ein Zusammenschluss von 200 Vereinen und Stiftungen.

Infos: [www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de](http://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de)

Kontakt: Stefan Diefenbach-Trommer, [REDACTED]

Lobbyregister: Wir sind als Interessenvertreterin im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter der Nummer R002707 registriert:

[www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R002707](http://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R002707)